



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2306-2554

Telefax  
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-2/1668 F

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
LB/34/35/37- S 3243-1/1

Datum

27. Feb. 2023

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt, MdL, vom  
26. Januar 2023 betreffend „Grundsteuererklärungen des Freistaats“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt, MdL, vom  
26. Januar 2023 betreffend „Grundsteuererklärungen des Freistaats“ wird  
wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Grundsteuererklärungen muss der Freistaat Bayern auf der  
Grundlage des neuen bayerischen Grundsteuergesetzes insgesamt  
abgeben?

Frage 2:

Wie viele davon gingen fristgerecht bis Ende Januar an die Finanzämter?

Frage 3:

Wie viele davon lagen nicht fristgerecht bis Ende Januar der Steuer-  
verwaltung vor?

Frage 4:

Wie viele Grundsteuererklärungen sind aktuell immer noch nicht einge-  
reicht?

Antwort:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Abgabe der Grundsteuererklärung erfolgt zuständigkeitshalber durch die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle beim örtlich zuständigen Finanzamt. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts sowie deren nachgeordnete Behörden. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung wird eine Abgabequote nicht erfasst. Auch eine Analyse der Abgabezahlen für Grundbesitz des Freistaates seitens der Steuerverwaltung ist nicht möglich.

Die in der Schriftlichen Anfrage geforderten Daten liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der Finanzverwaltung demnach nicht vor.

Mithin wäre, um die geforderten Daten beibringen zu können, eine Abfrage aller Ressorts einschließlich aller nachgelagerten Behörden erforderlich. Eine solche wäre äußerst aufwändig, würde erhebliche, an anderer Stelle dringend benötigte Ressourcen binden und wäre dementsprechend nicht verwaltungsökonomisch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der 31. Januar 2023 mit Blick auf die Fragen 2, 3 und 4 durch die erfolgte allgemeine Fristverlängerung bis 30. April 2023 keine Stichtagsfunktion mehr hat. Dafür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL